

# Werkvertrag

## Bühnenbildner:in / Kostümbildner:in

Zwischen der / dem  
vertreten durch

- nachfolgend Bühne genannt -

und

Herrn / Frau

Anschrift:

- nachfolgend Gast genannt -

wird nachstehender Werkvertrag geschlossen:

### § 1

#### Umfang und Geltungsdauer

1. Die Bühne überträgt dem Gast die urheberrechtliche Gestaltung der Bühnenbildnerischen\*/  
Kostümbildnerischen\* Ausstattung für die Neuinszenierung des Werkes \_\_\_\_\_.
2. Die Premiere findet am \_\_\_\_\_ in der Spielstätte \_\_\_\_\_ statt. Die Bühne informiert  
den Gast, soweit Änderungen notwendig werden. Die Proben beginnen voraussichtlich am  
\_\_\_\_\_.
3. Die Bauprobe ist für den \_\_\_\_\_, die Abgabe der Entwürfe\*/die Werkstattabgabe\* ist für  
\_\_\_\_\_ vorgesehen.

Die weiteren Termine sind die folgenden:

Modellbesprechung \_\_\_\_\_

Bauprobe \_\_\_\_\_

konzeptionelle Abnahme der Entwürfe/Konzeptionsprobe \_\_\_\_\_

Beleuchtungsproben \_\_\_\_\_

technische Einrichtung \_\_\_\_\_

Endproben \_\_\_\_\_

Deren Betreuung wird bis zum \_\_\_\_\_ abgesprochen.

4. Die Bühne kann die Termine der Premiere, der Bauprobe bzw. der konzeptionellen Abnahme  
der Entwürfe und der Beleuchtungsproben – soweit erforderlich – mit Einverständnis des  
Gastes um längstens bis zu \_\_\_\_\_ Tage\*/Wochen\* verschieben. Hierzu informiert die Bühne  
den Gast so frühzeitig wie möglich. Der Gast darf sein Einverständnis nur aus berechtigten  
Gründen verweigern; liegt kein berechtigter Grund auf Seiten des Gastes vor, hat er eine daraus  
resultierende Unmöglichkeit zu vertreten.

5. Die Neuinszenierung ist als Koproduktion mit der Bühne \_\_\_\_\_ vorgesehen. Dort ist die Übernahme-premiere für den \_\_\_\_\_\*/ für die Spielzeit \_\_\_\_\_\* geplant.

## § 2

### Leistungspflichten des Gastes und der Bühne

1. Der Gast verpflichtet sich, über § 1 Nr. 1 hinaus, die aufführungsreifen Entwürfe mit den für die Werkstätten notwendigen Details (Zeichnungen und sonstige Entwürfe) im Maßstab \_\_\_\_\_ bis spätestens \_\_\_\_\_ bei der Technischen Leitung\*/ Kostümdirektion\* abzuliefern.

*Im Einzelfall können hier die Vertragsparteien zusätzlich die Qualität der Entwürfe konkretisieren.*

2. Die Ausstattung wird in den Werkstätten der Bühne angefertigt. Der Gast wird bei Übernahme des Auftrages über die für die Aufführung zur Verfügung stehenden sachlichen und personellen Mittel - soweit nicht in § 3 Nr. 2 geregelt -, über die Werkstättenkapazität sowie über die Bühnenproben und Aufführungsverhältnisse informiert und wird sich an den sich daraus ergebenden Rahmen halten.
3. Der Gast verpflichtet sich, in Absprache mit der Technischen Leitung\*/Kostümdirektion\* die Herstellung der Dekorationen\*/Kostüme\* - soweit notwendig - zu überwachen und bei der Bauprobe, den Beleuchtungsproben sowie den Schlussproben anwesend zu sein.
4. Die Bühne übermittelt das aufzuführende Werk dem Gast kostenfrei bis zum \_\_\_\_\_. Sie informiert über die Besetzung und übermittelt dem (Kostümbild-)Gast Fotos und die Maße der Darsteller bis zum \_\_\_\_\_; sie informiert zudem den (Bühnenbild-)Gast über die technischen Gegebenheiten der Bühne sowie über die Art, den Umfang der Betreuung der gesamten Produktion durch Assistent:innen bis zum \_\_\_\_\_.
5. Der Gast hat bei der Premiere persönlich anwesend zu sein.
6. Der wertebasierte Verhaltenskodex der Bühne\*/das Leitbild der Bühne\*/die innerbetrieblichen Verhaltensregularien\* vom \_\_\_\_\_ liegt\*/liegen\* diesem Gastvertrag an. Der Gast verpflichtet sich, die dort festgehaltenen Prinzipien und Regeln bei seiner Tätigkeit für die Bühne zu beachten.

## § 3

### Ausstattungssummen

1. Für die Dekorationen sind \_\_\_\_\_ € (inkl. Umsatzsteuer) und \_\_\_\_\_ Werkstatttage, für die Kostüme sind \_\_\_\_\_ € (inkl. Umsatzsteuer) und \_\_\_\_\_Werkstatttage eingeplant. In dem Budget sind auch Kosten in Höhe von \_\_\_\_\_ € (inkl. Umsatzsteuer) für die Entsorgung des

Bühnenbilds enthalten. Die festgelegten Beträge sind Höchstbeträge und dürfen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Bühne überschritten werden.

2. Aus dem Dekorationsetat\*/Kostümetat\* erhält der Gast am \_\_\_\_\_ ein Handgeld in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro in bar ausgezahlt, um damit Einkäufe für die Bühne nach den Notwendigkeiten der Produktion vornehmen zu können, die er der Bühne gegenüber nach der Premiere nach Belegen abrechnet.

*Falls unzutreffend, streichen.*

## § 4

### Produktionsbedingungen

1. Die vom Gast vorzulegenden Werkentwürfe sind in Absprache mit dem/der Regisseur:in zu erstellen und bedürfen der Abnahme gem. § 640 Abs. 1 BGB durch die Leitung des Theaters. Ein abnahmereifer Entwurf ist durch das Theater abzunehmen. Die Abnahme gilt mit der Werkstattübergabe als erfolgt. Zu den Entwürfen gehören die für ihre Ausführung in den Werkstätten erforderlichen Werkzeichnungen. Auf Wunsch sind Änderungen und Ergänzungen der Entwürfe vorzunehmen, wenn sie aus wichtigen künstlerischen oder anderen wichtigen Gründen unumgänglich sind.
2. Der Einsatz der Werkstätten sowie jede Übertragung honorarpflichtiger Leistungen und Vergabe von Aufträgen an Dritte erfolgt ausschließlich durch die Bühne.
3. Es werden folgende Festlegungen für die vertragsgemäße Herstellung der Produktion verabredet, die der Gast gemeinsam mit dem/der Regisseur:in und mit dem/der Bühnenbildner:in\*/Kostümbildner:in\* beachtet:

*Es folgen Beispiele, die im jeweiligen Einzelfall durch die Vertragsparteien konkretisiert werden müssen:*

*Vorgaben zum Bühnenbau*

*Vorgaben zum Einsatz von technischem Equipment/technischen Abteilungen*

*Vorgaben zur Nutzung bestimmter Materialien bzw. zur Vermeidung von Materialien*

*Vorgaben zur Nutzung der Fundi*

*Vorgaben zur Beschaffung*

*Vorgaben zum CO2 Budget*

4. Verursacht der Gast schuldhaft entgegen den Bestimmungen der Nrn. 1 bis 3 und durch nicht mit der Bühne abgestimmtes eigenes Verhalten Mehrkosten, hat er diese der Bühne nach den §§ 249 ff. und 631 ff. BGB zu erstatten.

## § 5

### Vergütung

*Hinweis: Hier muss nach Steuerinländer:innen und Steuerausländer:innen differenziert werden. Bei Steuerinländer:innen ist noch einmal zu unterscheiden, ob der Gast vor Auszahlung der Vergütung eine separate Rechnung stellt oder ob der Vertrag die Rechnung ersetzt. Daraus ergeben sich die nachfolgenden Varianten:*

– **Regelung für Steuerinländer:innen**

1. Der Gast erhält von der Bühne für die vertraglich vereinbarten Leistungen eine von ihm zu versteuernde Vergütung in Höhe von \_\_\_\_\_ € .

Der Gast stellt über diese Vergütung eine entsprechende Rechnung.

*Alternativ kann vereinbart werden:*

Dieser Vertrag enthält alle Angaben einer Rechnung gem. § 14 Abs. 4 UstG, eine gesonderte Rechnung muss daher nicht gestellt werden.

Der Gast erhält von der Bühne für die vertraglich vereinbarten Leistungen eine von ihm zu versteuernde Vergütung in Höhe von \_\_\_\_\_ € zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von \_\_\_\_\_ € (Steuersatz 7 Prozent). Die Umsatzsteuer entfällt, wenn der Gast als Kleinunternehmer:in nach § 19 UStG nicht umsatzsteuerpflichtig ist.

Die Steuernummer\*/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer\* und das zuständige Finanzamt des Gastes lautet: \_\_\_\_\_.

– **Regelung für Steuerausländer:innen**

1. Der Gast erhält von der Bühne für die vertraglich vereinbarten Leistungen eine Vergütung in Höhe von \_\_\_\_\_ €.

Die auf dieses Honorar entfallende Umsatzsteuer wird von der Bühne direkt an das zuständige Finanzamt abgeführt. Als Steuerschuldnerin hat die Bühne die Umsatzsteuer zu tragen, diese wird von der Vergütung des Gastes nicht abgezogen.

Auf Anforderung erhält der Gast von der Bühne eine Bestätigung über die Umsatzsteuerzahlung.

Der Gast hat der Bühne bei Vertragsabschluss anzuzeigen, dass er nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zur Einkommensteuer veranlagt wird. In diesem Fall hat die Bühne einen gesetzlich geregelten Steuerabzug vorzunehmen, es sei denn, die Einbehaltung und Abführung der Steuer kann aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens entfallen; dieser Steuerabzug darf nur unterbleiben, wenn der Gast eine Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamts für Steuern vorlegt.

2. Im Falle von Arbeiten des Gastes für die Bühne etwa für Wiederaufnahmen, Aufzeichnungen oder Gastspiele erhält der Gast eine Vergütung von \_\_\_\_\_ € (inkl. 7% USt) pro Tag. Die anfallenden Reise- und Unterbringungskosten übernimmt die Bühne.

3. Etwaige Kosten der Überweisung trägt die Bühne, soweit der Gast ein Konto in Deutschland nicht vorhalten kann.

## § 6

### Fälligkeit

1. Die vereinbarte Vergütung ist am Tage der Premiere zur Zahlung fällig. Soweit Rechnungsstellung vereinbart ist, ist vorher eine Rechnung zu stellen.
2. Zuvor werden zwei Abschlagszahlungen von je einem Drittel der Vergütung geleistet: unverzüglich\*/auf Anforderung des Gastes\* nach Vertragsschluss und unverzüglich\*/auf Anforderung des Gastes\* nach der Bauprobe.
3. Die Zahlung erfolgt auf ein anzugebendes Girokonto.

## § 7

### Reisekosten

Entstandene Fahrt- und Übernachtungskosten in der Vorbereitungs- wie in der Probenzeit werden gegen Nachweis von der Bühne erstattet.

*Alternativ (Unzutreffendes streichen):*

1. Gegen Nachweis werden Fahrtkosten max. in Höhe von \_\_\_\_\_ € erstattet. Ist kein Nachweis der Fahrtkosten möglich, erstattet die Bühne die Kosten, die bei Benutzung der Eisenbahn (2. Klasse) entstanden wären. Bei Anreise mit dem PKW beträgt die Kilometerpauschale \_\_\_\_\_ €.
2. Es wird eine Pauschale für Fahrten und Wohnen in Höhe von \_\_\_\_\_ € vereinbart.

*Regelung für Steuerausländer:innen:*

Die auf die pauschale Übernahme der Reise- und Übernachtungskosten anfallende Einkommens- und Umsatzsteuer wird von der Bühne direkt an das Finanzamt abgeführt.

*Alternativ zu einer Wohnpauschale:* Die Bühne stellt dem Gast im Probenzeitraum eine Wohnung zur Verfügung (Angabe der Adresse: \_\_\_\_\_).

3. Alle weiteren Kosten sind, soweit nicht anders vereinbart, durch die Vergütung abgegolten.

## § 8

### Nichterfüllung

1. Erbringt der Gast aus von ihm zu vertretenden Gründen die vertraglich vereinbarte Leistung nicht, verliert er seinen Honoraranspruch.

Im Fall der verspäteten oder mangelhaften Leistung durch den Gast haftet dieser nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Erkrankt der Gast, kann die Bühne im gegenseitigen Interesse den Premierentermin um \_\_\_ Tage\*/Wochen\* verschieben. Wird die Produktion wegen der Erkrankung des Gastes unmöglich, verliert er seinen Honoraranspruch.
3. Wird aus Gründen, die eine der beiden Vertragsparteien zu vertreten hat, die Fertigstellung der Neuinszenierung zum geplanten Premierentermin unmöglich, finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung. Tritt die Unmöglichkeit aus von keiner Vertragspartei zu vertretenden Gründen ein, die nicht in der Person des Gastes liegen (z.B. Erkrankung), so erhält der Gast folgende Honorarzahlungen je nach dem Zeitpunkt des Eintretens der Unmöglichkeit:
  - nach Vertragsschluss: 33%
  - nach Bauprobe: 66%
  - nach Abgabe der aufführungsreifen Entwürfe: 90%.
4. Eine Unmöglichkeit im Sinne der Ziffer 3 liegt auch vor, wenn die Neuinszenierung wegen des fehlenden Einverständnisses des Gastes zur Verschiebung des Premierentermins und ggf. des Probenzeitraums nicht fertiggestellt werden kann.

## § 9

### Eigentums- und Urheberrechte

1. Der Gast versichert, dass ihm sämtliche Verwertungsrechte am Urheberrecht, deren Nutzung die Bühne nach diesem Vertrag bedarf, allein zustehen und dass er befugt ist, über diese Rechte zugunsten der Bühne allein zu verfügen. Sollte sich später herausstellen, dass dem Gast nicht alle der Bühne übertragenen Rechte zustehen oder dass der Gast nicht alle Rechte auf die Bühne übertragen hat, derer die Bühne nach diesem Vertrag bedurfte, stellt der Gast die Bühne von allen Ansprüchen frei, die aus diesem Grunde von Dritten gegen die Bühne erhoben werden. Darin sind auch die Kosten einer Rechtsverteidigung inbegriffen. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.
2. Der Gast räumt der Bühne das ausschließliche Recht ein, seine Rechte aus §§ 15 ff. UrhG inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkt zu nutzen. Darin sind insbesondere auch **das Recht zur Aufnahme und Wiedergabe** durch Bild- und/oder Tonträger sowie Bildtonträger, **das Recht zu Übertragungen durch Funk** (insbesondere Hörfunk und Fernsehen) sowie **das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung** enthalten. Der Gast räumt der Bühne weiterhin auch das Recht der Nutzung seiner Rechte an seinem eigenen Bild ein, sofern er Teil der Aufzeichnung ist.
3. Mit dem in § 5 vereinbarten Honorar sind die dem Gast zustehenden Ansprüche für die Einräumung seiner Urheberrechte für die folgenden Fälle abgegolten:
  - a) alle Aufführungen der Bühne sowie Gastspiele der Bühne im In- und Ausland;
  - b) die Herstellung/Nutzung von Bild- und/oder Tonträgern, von Bildtonträgern oder von sonstigen Medien sowie bei der Direktwiedergabe für Reportagesendungen des Rundfunks. Reportagesendungen liegen vor, wenn die Wiedergabezeit sechs Minuten nicht überschreitet. Dies gilt unabhängig von der Zeit, die zwischen der Aufzeichnung bzw. der

Direktwiedergabe und der Reportagesendung vergangen ist. Bei Online-Angeboten mit Downloadmöglichkeit darf der Download nur unentgeltlich erfolgen, die Wiedergabedauer 15 Minuten nicht überschreiten und nicht mehr als ein Viertel des Werkes umfassen;

- c) die Wahrnehmbarmachung von Aufführungen durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtung außerhalb des Raumes, in dem sie stattfindet;
- d) die Verwendung von Bild- und/oder Tonträgern sowie Bildtonträger und Direktwiedergaben für theatereigene Zwecke. Theatereigene Zwecke umfassen insbesondere auch Werbezwecke sowie die öffentliche Zugänglichmachung in einem Archiv-Portal („Online-Mediathek“), unabhängig von der Art des Zugangs (entgeltlich/unentgeltlich) und des/der Anbieter:in;
- e) die unentgeltliche Abgabe an Dritte für theaterwissenschaftliche Zwecke. Die Abgabe kann ggf. auch gegen Schutzgebühr erfolgen;
- f) die öffentliche Zugänglichmachung in digitaler Form im Internet durch Streaming und/oder Video-on-demand unter den folgenden Konditionen:
  - aa) Das Streaming erfolgt in Form einmaliger Live-Streams zeitgleich stattfindender Aufführungen, als Live-Streams einer Aufzeichnung einer früheren Aufführung mit einer nachfolgenden Abrufmöglichkeit von 48 Stunden oder als On-Demand-Streams (d.h. auf Abruf durch den Nutzer);
  - bb) Nach vorheriger, gegenseitiger Absprache sind Streaming-Formate analog Buchstabe aa auch für ausgewählte Probensituationen möglich;
  - cc) Das Streaming erfolgt ohne Downloadmöglichkeit durch den/die Nutzer:in;
  - dd) Das Streaming erfolgt über das Portal der Bühne (eigene Website), über von der Bühne genutzte Portale Dritter (z.B. vimeo) oder Portale, die von Koproduktions- bzw. Gastspielpartnern der Bühne genutzt werden, unabhängig von der Art des Zugangs (entgeltlich/ unentgeltlich);
  - ee) Der Gast wird in den Credits entsprechend seiner Funktion und Urheberschaft bzw. Leistungsschutzberechtigung aus diesem Vertrag genannt.

Für den Fall einer Fernsehaufzeichnung und -ausstrahlung, die der Bühne gesondert vergütet wird, steht dem Gast für die Einräumung seiner Urheber- und Leistungsschutzrechte ein Honorar im üblichen Rahmen zu. Darüber streben die Vertragsparteien eine eigene Vereinbarung an.

4. Für den Verkauf, die Miete, Leihe oder ähnliche Vertragsformen, in denen die Bühne nachträglich das Recht zur Nutzung des Werks an andere Bühnen oder Veranstalter überträgt - auch im Rahmen einer Zusammenarbeit der Bühne mit einer anderen Bühne oder einem anderen Veranstalter - gilt Folgendes:

Die Bühne informiert den Gast rechtzeitig von dieser Absicht. Der Gast hat zu dieser Übertragung sein Einverständnis zu geben, das er nicht wider Treu und Glauben verwehren wird. Die die Nutzung des Werks übernehmende Bühne hat dem Gast eine angemessene Vergütung zu zahlen. Als angemessen gilt eine Summe von einem Drittel der in § 5 geregelten Vergütung. Davon wird

die Bühne die übernehmende Bühne bzw. den übernehmenden Veranstalter rechtzeitig informieren.

5. Die Bühne verpflichtet sich, das Werk nicht zu entstellen, insbesondere im Laufe der Aufführungen so zu erhalten, dass dieses nicht entstellt wird. Jedenfalls ist das Theater verpflichtet, den Gast bei erheblichen Änderungen des Werkes zu informieren.

## § 10

### **Bild- und Biographiematerial**

Der Gast hat der Bühne für Werbe- und Informationszwecke ausreichend Bild- und Biographiematerial über seine Person zur Verfügung zu stellen.

## § 11

### **Namensnennung**

Die Urhebernennung erfolgt soweit sie theaterüblich ist und immer dann, wenn auch der/die Regisseur:in bzw. der/die Bühnen-\*/Kostüm-\*bildner:in genannt werden. Auch bei Foto-, Film- und Videomaterial, auf dem das Werk des Gastes zu sehen ist, hat sie zu erfolgen.

## § 12

### **Verwendung des Werkes**

Die Bühne verpflichtet sich nicht zu einer garantierten Anzahl von Aufführungen.

## § 13

### **Staatsangehörigkeit**

1. Der Gast hat die \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit.
2. Soweit der Gast eines Aufenthaltstitels in der Bundesrepublik Deutschland bedarf, kommt der Vertrag nur zustande, wenn der Gast den nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Aufenthaltstitel vor Aufnahme seiner Tätigkeit vorlegt.

## § 14

### **Bühnenvermittlung**

1. Der vorliegende Vertrag ist durch die Vermittlung von \_\_\_\_\_ zu Stande gekommen. Die Vergütung für diese Vermittlung in Höhe von \_\_\_\_\_ € zuzüglich Umsatzsteuer tragen die Bühne und der Gast je zur Hälfte\*/trägt der Gast alleine\*.

2. Teilen sich der Gast und die Bühne die Vermittlungsgebühr, erklärt der Gast sich damit einverstanden, dass die Bühne den vom Gast zu entrichtenden Teil der Vermittlungsgebühr und der Umsatzsteuer von dem Vergütungsanspruch des Gastes einbehält und an den Vermittler abführt.

## § 15

### Ergänzende Bestimmungen

1. Dem Gast ist bekannt, dass die Bühne keine Beiträge zur Sozial- oder Krankenversicherung für ihn abführt. Das Künstlersozialversicherungsgesetz findet Anwendung.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Für den Fall, dass der Gast keinen Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthaltsort innerhalb Deutschlands hat oder er diesen nach Vertragsschluss aus dem deutschen Staatsgebiet verlegt oder der Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird der Gerichtsstand der Bühne als Gerichtsstand vereinbart.
4. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die Regelungen, die die Erreichung des von den Vertragsparteien angestrebten Vertragszwecks sicherstellen.
5. Der Gast ist\*/ist nicht\* gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen versichert. Das Eigentum des Gastes ist\*/ist nicht\* gegen Beschädigung und Verlust in den Räumlichkeiten des Theaters versichert.
6. Der Gast stimmt der Verwertung des Werkes in einem anderen Kontext als dem dieser Aufführung zum Zwecke der Nachhaltigkeit zu.

*Alternativ (Unzutreffendes streichen):*

Der Gast stimmt der Verwertung des Werkes in einem anderen Kontext als dem dieser Aufführung zum Zwecke der Nachhaltigkeit zu, wenn das Werk oder (schutzfähige) Werkteile als solche nicht mehr zu identifizieren sind.

*\* falls unzutreffend, streichen*

, den

(Bühne)

(Gast)